

Bekanntmachung

Lt. Bundesmelderecht ist die Eintragung folgender Übermittlungssperren möglich:

Widerspruch gegen Übermittlung von Daten

- aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Ich bin kein Mitglied der öffentlich-rechtlichen **Religionsgesellschaft**

- meines Ehegatten/Lebenspartners und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3, S. 2 BMG).
- meiner minderjährigen Kinder und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3, S. 2 BMG).
- Meiner Eltern (bei minderjährigen Kindern) und widerspreche der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft/en (§ 42 Abs. 3, S. 2 BMG).

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie im Einwohnermeldeamt oder über unsere Homepage „*www.feldkirchen.de, Rathaus & Service, Formulare, Einwohnermeldeamt, Widerspruch gegen Datenübermittlung*“ beantragen.

Bitte beachten Sie, dass die Wirkung der Sperren erst ab dem Eintragungsdatum besteht.

Hinweis zur Beantragung/Einrichtung von Übermittlungssperren:

Wenn eine Übermittlungssperre aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen eingerichtet ist, erfolgen auch keine gemeindlichen Einladungen – zum Beispiel zum Seniorenausflug oder zur Seniorenweihnachtsfeier an diese Adressen.